



Ermäßigungen der Sozialversicherungsbeiträge

Am 1. 8. 2009 ist die Novelle des Gesetzes Nr. 589/1992 Slg., über Beiträge zur Sozialversicherung und zur staatlichen Beschäftigungspolitik, in Kraft getreten, mit der die Möglichkeit, Ermäßigungen der Versicherungsbeiträge geltend zu machen, vorgesehen wird. Erstmals steht die Ermäßigung für den Monat August 2009 und letztmals für Dezember 2010 zu. Arbeitgeber haben ebenfalls Anspruch auf eine außerordentliche Beitragsermäßigung für den Zeitraum Januar 2009 bis Juli 2009. Die außerordentliche Ermäßigung und die Ermäßigung für den Monat August können die Arbeitgeber bis 20. 9. 2009 in Anspruch nehmen. In den nachfolgenden Monaten kann die Ermäßigung jeweils bis zum Tag der Fälligkeit des Versicherungsbeitrags für den jeweiligen Monat geltend gemacht werden. Die Beitragsermäßigung kann jeweils nur bis zum Tag der Fälligkeit des Versicherungsbeitrags für den Kalendermonat, für den der Anspruch auf Ermäßigung besteht, in Anspruch genommen werden; die Geltendmachung der Ermäßigung kann nicht rückwirkend erfolgen.

Keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung hat ein Arbeitgeber, der in Liquidation getreten ist, oder gegen den ein rechtskräftiger Beschluss über die Konkurseröffnung über sein Vermögen erlassen wurde; der Anspruch auf Beitragsermäßigung erlischt am ersten Tag des Kalendermonats, in dem diese Tatsachen eingetreten sind.

In § 21a ist die Möglichkeit der Geltendmachung der Beitragsermäßigung durch den Arbeitgeber festgesetzt, und zwar für jeden Arbeitnehmer, der an der Krankengeldversicherung beteiligt ist, dessen Bemessungsgrundlage das 1,15-fache des Durchschnittsverdienstes, aufgerundet auf ganze hundert Kronen, unterschreitet – für das Jahr 2009 handelt es sich um eine Bemessungsgrundlage, die unter CZK 27 100 fällt, wobei die Beschäftigung über den gesamten Kalendermonat gedauert hat.

Bei einer parallelen Ausübung von mehreren Beschäftigungen bei einem Arbeitgeber, die die Beteiligung an der Krankengeldversicherung begründen, kann die Ermäßigung lediglich einmal, d.h. von der Summe der Bemessungsgrundlagen aus all diesen Beschäftigungen, geltend gemacht werden. Wird im Jahre 2009 dieser Betrag CZK 27.100,- überschreiten, besteht kein Anspruch auf die Ermäßigung.

Keine Beitragsermäßigung steht für den Arbeitnehmer ab dem Kalendermonat, in dem eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder der Vereinbarung über die Arbeitstätigkeit dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber zugestellt wurde oder in dem eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen wurde oder die Vereinbarung über die Arbeitstätigkeit aufgelöst wurde oder in dem der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der Probezeit verständigt wurde. Keine Ermäßigung steht für einen Arbeitnehmer, der gemäß dem Krankengeldversicherungsgesetz eine Beschäftigung kleinen Umfangs ausübt, sowie für einen Arbeitnehmer, dessen Beschäftigung nicht länger als 3 Kalendermonate dauern soll.



NEWS Nr. 4/2009

Die Höhe der Ermäßigung für die einzelnen Arbeitnehmer beträgt 3,3 % der Differenz zwischen dem 1,15-fachen des Durchschnittsverdienstes, aufgerundet auf ganze hundert Kronen, und der Bemessungsgrundlage des Arbeitnehmers. Die Höhe der Ermäßigung für den einzelnen Arbeitnehmer beträgt höchstens 25 % seiner Bemessungsgrundlage. Die Höhe der Beitragsermäßigung für die einzelnen Arbeitnehmer wird auf ganze Kronen aufgerundet.

Eine außerordentliche Ermäßigung für die einzelnen Monate steht für Arbeitnehmer zu, deren Beschäftigung zum letzten Tag des Kalendermonates, in dem das Gesetz Wirksamkeit erlangt hat, d.h. zum 31. 8. 2009, gedauert hat.

Im Zusammenhang mit der Einführung von §21a wurde das Gesetz Nr. 586/1992 Slg., Einkommensteuergesetz novelliert, wobei in § 6 Abs. 13 der Satz „Bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage gemäß Satz eins werden bei der Festsetzung des Betrags des Pflichtversicherungsbeitrags keine Beitragsermäßigungen oder außerordentlichen Beitragsermäßigungen beim Arbeitgeber oder andere Beträge, um die der Arbeitgeber seine Pflichtversicherungsbeiträge verringert, berücksichtigt.“ hinzugefügt wurde. Dies bedeutet, dass die Ermäßigungen auf die Festsetzung des Superbruttolohns als Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer keinen Einfluss haben.

Aufwendungspauschale der gewerblich Tätigen

Das Parlament der Tschechischen Republik hat im Juli 2009 die Novelle des Gesetzes Nr. 586/1992 Slg., Einkommensteuergesetz (nachfolgend „EStG“), die die Höhe der durch die Unternehmer gemäß § 7 Abs. 7 EStG geltend gemachten Aufwendungspauschale regelt, verabschiedet. Der Vorschlag zur Erhöhung der steuerlichen Aufwendungspauschale ist Bestandteil der Regierungsnovelle des Gesetzes über Pflichtkennzeichnung von Alkohol. Die Novelle sollte in den nächsten Tagen vom Präsidenten der Republik unterzeichnet werden.

Wird der Gesetzesentwurf durch den Präsidenten der Republik unterzeichnet, können die Unternehmer die neuen Limits rückwirkend bereits für das Jahr 2009 geltend machen. Nachstehend führen wir einen Vergleich der zurzeit gültigen Aufwendungspauschalen und der vorgeschlagenen Sätze auf:

Art der Einkünfte	Aktuelle Sätze	Sätze nach der Novelle
Landwirtschaftliche Produktion	80 %	80 %
Handwerksgewerbe	60 %	80 %
Sonstige Gewerbe	50 %	60 %
Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit gemäß Sondervorschriften	40 %	60 %
Mietzinse	30 %	30 %



NEWS Nr. 4/2009

Hinweis: Die vorstehend genannten Informationen besitzen lediglich allgemeinen und informativen Charakter und sind keine komplexe Betrachtung der genannten Themen. Ihr Zweck ist lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Alle Entschädigungsansprüche für aufgrund dieser Informationen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Sofern Sie die in diesem Material enthaltenen Informationen nutzen, erfolgt dies auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung.

Die Informationen aus diesem Material nutzen Sie, bitte, nicht als Ausgangspunkt für konkrete Entscheidungen, und nutzen Sie stets die Dienstleistungen unserer qualifizierten Fachleute.